

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern über Parkierung und Motorfahrzeugverkehr auf der bundeseigenen Verbindungsstrasse (Aarebrücke) zwischen dem Schweizerischen Institut für Nuklearforschung und dem Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung in Villigen/Würenlingen

(Vom 24. Februar 1971)

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾ über den Strassenverkehr,

Artikel 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 1963²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

Auf der im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft stehenden Verbindungsstrasse (Aarebrücke) zwischen dem Schweizerischen Institut für Nuklearforschung und dem Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung (Annexanstalten der ETH) gilt folgende Regelung:

Art. 1

¹⁾ Die Brücke ist für die Erschliessung und für den internen Verkehr der beiden Institute vorgesehen und wird als bundeseigene Strasse ohne Fremdverkehr benutzt. Entlang der Strasse ab Verkehrsteiler Villigen bis zu den Parkplätzen des Eidgenössischen Instituts für Reaktorforschung ist das Parkieren untersagt und die Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h beschränkt.

²⁾ Die Direktion der eidgenössischen Bauten wird mit dem Anbringen der erforderlichen Signale beauftragt.

¹⁾ AS 1959 679

²⁾ AS 1963 541

Art. 2

¹ Die Direktionen der beiden Institute sind berechtigt, die Brücke für den Verkehr jederzeit gänzlich zu sperren.

² Die Direktion der eidgenössischen Bauten wird im Einvernehmen mit den Direktionen der beiden Institute für das Vorkehren der zweckmässigsten Sperrmassnahmen besorgt sein.

Art. 3

Diese Verfügung tritt mit der Aufstellung der Signale in Kraft.

Art. 4

Diese Verfügung unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat gemäss den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Bundes.

Bern, den 24. Februar 1971

Eidgenössisches Departement des Innern:

Tschudi

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1971	Total 1970	1971	
					Mehreinnahmen	Minder-einnahmen
Januar	168 025	53 600	221 625	213 395	8 230	
Februar	180 754	56 220	236 974	215 928	21 046	
Jan./Febr. 71	348 779	109 820	458 599		29 276	
Jan./Febr. 70	342 198	87 125		429 323		

Anzeigen sowie Wettbewerbausschreibungen

Boner/Holzherr: Die Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung; Bern, 1969

Im Einvernehmen mit dem Verlag der Schweizerischen Juristischen Kartothek/Genf hat das Bundesamt für Sozialversicherung die Herausgabe der die Krankenversicherung betreffenden «Karten» in Form einer Broschüre veranlasst, die unter obigem Titel erschienen ist. Bei dieser Publikation handelt es sich um die erste zusammenhängende Darstellung über die schweizerische Krankenversicherung seit der Gesetzesrevision von 1964. Darin sind sowohl die gesamte Gesetzgebung bis Mai 1968 als auch die einschlägige Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts berücksichtigt.

Die Broschüre kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, unter der Bestellnummer 318.902d (deutsch) oder 318.902f (französisch) zum Preis von je Fr. 10.– bezogen werden.

Das Verzeichnis der Luftseilbahnen, Aufzüge und Skiliftanlagen für die Personenbeförderung

Stand: April 1970

kann bezogen werden zum Preise von Fr. 5.–
beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement,
Drucksachenbureau, Bundeshaus Nord, 3003 Bern

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1971
Date	
Data	
Seite	474-476
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 987

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.